



# Stadt Freudenberg am Main

---

## **Satzung über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Freudenberg**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8(2), 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 16.09.2013, zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.12.2016, rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Freudenberg wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

§ 44 (Verbrauchsgebühren) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter  
ab 01.01.2020 4,20 Euro

### **§ 3**

§ 44 (Verbrauchsgebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter:  
ab 01.01.2020 4,20 Euro

### **§ 4**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%) hinzu.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 14.02.2020

Roger Henning  
Bürgermeister